



Jahrgang	2004	Verkündungsblatt
Nummer	20	Amtliche Bekanntmachungen
ausgegeben am	08. April 2004	

Inhalt

Seite

**Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen an der
Fachhochschule Bielefeld vom 27. Februar 2004**

86 - 88

Verteiler:

Rektorin, Prorektor I, Prorektor II, Prorektor III, Kanzlerin
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Vorsitzende der Aufbaukommission Fachbereich 8
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche 1, 2/3, 4, 5, 6, 7/8
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, IuK-TB
Presse- und Informationsstelle
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Archiv
D II, Frau Finke

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung
Hochschulrektorenkonferenz
Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 27. Februar 2004**

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §94 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat der Fachbereichsrat Architektur und Bauingenieurwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Bielefeld vom 07. November 1995 (GABI. NW. II Nr. 5/96, S. 189) i. d. F. der Änderung vom 30.01.2001 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- S.140) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Nach § 24 wird „§ 25 Fakultatives Praxissemester“ eingefügt.
 - b. Die §§ 25 bis 35 werden zu den §§ 26 bis 36.
2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „sieben“ werden die Worte „, bei Inanspruchnahme des Praxissemesters acht“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „sechsten“ werden die Worte „, bei Inanspruchnahme des Praxissemesters zum Ende des siebten“ eingefügt.
 - b. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „sechsten“ werden die Worte „, bei Inanspruchnahme des Praxissemesters vor Ende des siebten“ eingefügt
 - c. Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „siebten“ werden die Worte „, bei Inanspruchnahme des Praxissemesters vor Ende des achten“ eingefügt.
4. § 13 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „zum Ende des sechsten“ werden geändert in die Worte „nach Ende des fünften“.
5. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „sechsten“ werde die Worte „, bei Inanspruchnahme des Praxissemesters zum Ende des siebten“ eingefügt.
6. Nach dem § 24 wird der neue § 25 eingefügt:

„§ 25

Fakultatives Praxis- oder Auslandsstudiensemester

Studierende des Studienganges Bauingenieurwesen können ein fakultatives Praxissemester absolvieren. Das Nähere regelt die Studienordnung.“

7. Die alten §§ 25 bis 35 werden zu den §§ 26 bis 36.

8. Der alte § 28 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Der § „25“ wird durch den § „26“ ersetzt.

9. Der alte § 29 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Der § „26“ wird durch den § „27“ ersetzt.
 - b. Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Der § „26“ wird durch den § „27“ ersetzt.
 - c. Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:
Der § „26“ wird durch den § „27“ ersetzt.
 - d. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Der § „28“ wird durch den § „29“ ersetzt.

10. Der alte § 34 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der § „30“ wird durch den § „31“ ersetzt.
 - b. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der § „30“ wird durch den § „31“ ersetzt.
 - c. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der § „30“ wird durch den § „31“ ersetzt.
 - d. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Der § „30“ wird durch den § „31“ ersetzt.

11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1
Zeitpunkt der Fachprüfungen für den Freiversuch gemäß § 19

Fach	Semester	
	ohne FPS *	mit FPS *
I. Studienrichtung Baubetrieb		
Grundlagen Baubetrieb	4.	
Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau	4.	
Grundlagen Verkehrswesen	5.	
Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft	4.	
Geotechnik I	5.	
Bauorganisation	5.	
Kostenrechnung	6.	7.
Baumaschinen und Verfahrenstechnik	6.	7.
Wahlprüfungsfach gem. § 22 Abs. 1 Nr. 9	6.	7.
Wahlprüfungsfach gem. § 22 Abs. 1 Nr. 10	6.	7.

* FPS = Fakultatives Praxissemester

Fach	Semester	
	ohne FPS *	mit FPS *
I. Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau		
Grundlagen Baubetrieb	4.	
Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau	4.	
Grundlagen Verkehrswesen	5.	
Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft	4.	
Geotechnik I	5.	
Baustatik	5.	
Massivbau	6.	7.
Stahl- und Ingenieurholzbau	6.	7.
Wahlprüfungsfach gem. § 23 Abs. 1 Nr. 9	6.	7.
Wahlprüfungsfach gem. § 23 Abs. 1 Nr. 10	6.	7.

* FPS = Fakultatives Praxissemester

Fach	Semester	
	ohne FPS *	mit FPS *
I. Studienrichtung Wasserwesen, Grundbau, Abfallwirtschaft		
Grundlagen Baubetrieb	4.	
Grundlagen konstruktiver Ingenieurbau	4.	
Grundlagen Verkehrswesen	5.	
Grundlagen Wasser- und Abfallwirtschaft	4.	
Geotechnik I	5.	
Geotechnik II	5.	
Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft	5.	
Wasserbau	6.	7.
Wahlprüfungsfach gem. § 24 Abs. 1 Nr. 9	6.	7.
Wahlprüfungsfach gem. § 24 Abs. 1 Nr. 10	6.	7.

* FPS = Fakultatives Praxissemester

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen vom 16.03.2000.
Bielefeld, den 27.02.2004

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff